

Genossenschaftliche Aufgaben der Hausgruppen

Neufassung genehmigt durch Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates in der gemeinsamen Sitzung vom 27. Nov 2003.



Präambel

Die Mitglieder wirken bei der Erfüllung genossenschaftlicher Aufgaben ehrenamtlich mit. In jeder Hausgruppe sollten Hausgruppenvorstände gewählt werden.

Die Hausgruppenvorstände fördern als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Geschäftsleitung der Genossenschaft das genossenschaftliche Miteinander in den Hausgruppen. Dazu gehören die Information über die Grundideen des Genossenschaftswesens und die Unternehmensarbeit des BWV, die Unterstützung von Anliegen von Hausgruppenmitgliedern und die Pflege des Gemeinschaftswesens.

Sie unterstützen den Vorstand und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei der Verwaltungs- und Erhaltungstätigkeit des Haus- und Grundbesitzes der Genossenschaft.

Selbstverantwortung,
Selbstverwaltung,
Selbstbestimmung –
gemeinschaftliches Handeln
für eine intakte Nachbarschaft
und Wohnzufriedenheit.

§ 1

Allgemeine Aufgaben

Die Hausgruppenvorstände sind Ansprechpartner der Mitglieder und der Geschäftsleitung. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Projektgruppen einsetzen.

Die Mitglieder können sich in allen die Genossenschaft betreffenden Anliegen an sie wenden, sich beraten lassen, um ihre Anregungen, Wünsche und Beschwerden an die Geschäftsleitung weiterzuleiten. Zur Beurteilung solcher Anliegen ist – soweit erforderlich – eine kurze schriftliche Stellungnahme des Hausgruppenvorstandes beizufügen.

Die Hausgruppenvorstände unterstützen den Vorstand und die Mitarbeiter der Genossenschaft in den ihnen durch Gesetz übertragenen eigenverantwortlichen Verwaltungs- und Erhaltungstätigkeiten des genossenschaftlichen Eigentums sowie der Förderung des genossenschaftlichen Miteinanders, insbesondere bei folgenden Aufgaben:

1. Zusammenarbeit mit den Technikern und Verwaltern bezüglich der Vorbereitung und Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, Wohnumfeldverbesserungen und der Kontrolle und Abrechnung solcher Tätigkeiten.

2. Bekanntmachung der Art, des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahmen in der Hausgruppe. Information über Beginn, Dauer und Ende solcher Maßnahmen.
3. Unterstützung in Fällen der Begutachtung und Abnahme von Leistungen für die Hausgruppe.
4. Auftragserteilung in Notfällen gemäß Firmenliste der Genossenschaft.
5. Begrüßung einziehender Mitglieder und Vorstellung der Hausgruppe.
6. Ehrung anlässlich Jubiläen, Geburtstagen usw.
7. Unterstützung der genossenschaftlichen Aktivitäten zur Verbesserung der Information der Hausgruppenmitglieder vor Ort.
8. Pflege und Förderung des genossenschaftlichen Miteinanders.
9. Unterstützung der Verwalter bei den turnusmäßigen Sprechstunden.

§ 2 Mitbestimmungsaufgaben

Die Hausgruppenvorstände bestimmen mit bei der

1. Planung, Errichtung und Ausstattung von Mehrzweckeinrichtungen zur Förderung des genossenschaftlichen Hausgruppenlebens, z. B. Versammlungs- und Hobbyräumen,
2. Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und der Hausgruppenversammlungen,
3. Änderung und Ergänzung von Maßnahmen, die eine Reduzierung der Betriebskosten ermöglichen (z. B. Müllbeseitigung, Gartengestaltung, Reinigung usw.).

§ 3 Mitwirkungsaufgaben

Die Hausgruppenvorstände wirken bei der Planung und Durchführung von Vorhaben für die Hausgruppe mit, z. B. bei

1. der gemeinsamen Beratung mit den Technikern und Verwaltern über die zu erstellende Jahresplanung im Instandhaltungsbereich zwecks Beschlussempfehlung für die Etablierungen des Aufsichtsrates und Vorstandes,
2. der Planung von gemeinschaftlich genutzten Anlagen, z. B. Kinderspielplätzen, Hobbyeinrichtungen und Gestaltung von Außenanlagen,
3. der Vergabe von Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. von Hobbyräumen an Bewohner der Hausgruppe,
4. der Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unter den Mit-

gliedern aus der Nutzung von Genossenschaftswohnungen oder –einrichtungen ergeben können.

Die Hausgruppenvorstände können in Ausnahmesituationen einzelnen Mitgliedern helfen, u. a. bei Rückständen der Nutzungsgebühren, beim Wohnungstausch, bei Problemen kranker und älterer Mitbewohner und bei sonstigen sozialen Härten.

§ 4 Eigenverantwortliche Aufgaben

Die Hausgruppenvorstände handeln in Vertretung der Hausgruppenmitglieder in folgenden Fällen:

1. Förderung des genossenschaftlichen Handelns und Denkens im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung des BWV,
2. Pflege des Zusammenlebens der Bewohner in der Hausgruppe,
3. Planung und Durchführung von Hausgruppenaktivitäten jeglicher Art, z.B. Festen, Nachbarschaftshilfen, Hobbygruppen usw.,
4. Verbindung der Hausgruppen untereinander,
5. soziale Betreuung der Bewohner.

Der Hausgruppenvorstand kann zu seiner Entlastung für die Erledigung örtlicher und sachlicher Aufgaben Mitglieder der Hausgruppe heranziehen. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit und zur Beachtung der Regelungen des Datenschutzgesetzes im Sinne des § 11 verpflichtet.

§ 5 Zusammensetzung des Hausgruppenvorstandes

Die Mitglieder der Hausgruppe → **wählen aus ihren Reihen den Hausgruppenvorstand, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schriftführer** angehören sollen.

Über das Ergebnis der Wahl des Hausgruppenvorstandes ist der Vorstand der Genossenschaft und die Hausgruppe zu informieren.

§ 6

Wahl des
Hausgruppenvorstandes

Die → **Wahl des Hausgruppenvorstandes erfolgt für 2 Jahre** Mitglieder, die zur Genossenschaft in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Genossenschaftsmitglieder, an die der Beschluss über ihren Ausschluss gemäß § 11 der Satzung abgesandt worden ist, sind nicht wählbar.

Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in der Hausgruppenversammlung, in der für jede Wohneinheit nur eine Stimme abgegeben werden kann. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beantragt ein anwesendes Mitglied schriftliche Abstimmung, ist dem Antrag stattzugeben. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist ein → **Protokoll** zu fertigen, in dem die Anzahl der Stimmberechtigten, die abgegebenen Stimmen und deren Verteilung anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung zu unterschreiben. Eine Kopie des Protokolls ist an den Vorstand der Genossenschaft zu senden.

§ 7

Einberufung von
Hausgruppenversammlungen

Hausgruppenversammlungen werden durch den Hausgruppenvorstand nach Abstimmung mit dem Vorstand der Genossenschaft – mindestens einmal im Jahr – einberufen. → **Eine Hausgruppenversammlung ist innerhalb von 21 Tagen einzuberufen, wenn sie von mindestens 20 % der vertragstragenden Hausgruppenmitglieder** – unter Angabe von Gründen – **gefordert wird**. Der Vorstand der Genossenschaft kann ebenfalls eine Hausgruppenversammlung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang oder Umlauf bekanntzugeben.

Der Vorstand ist zu den Hausgruppenversammlungen einzuladen.

§ 8

Beschlüsse der
Hausgruppenversammlung

Die Hausgruppenversammlung beschließt über

1. die Wahl des Hausgruppenvorstandes (§ 5),
2. den Widerruf der Wahl.

Die → **Hausgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 % der vertragstragenden Hausgruppenmitglieder vertreten sind.** Beschlüsse können nur über Anträge der Tagesordnung gefasst werden. In die Tagesordnung sind nachträglich Anträge von Mitgliedern der Hausgruppe aufzunehmen, wenn sie zehn Tage vor der Hausgruppenversammlung beim Hausgruppenvorsitzenden schriftlich eingehen. Sie sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern der Hausgruppe zur Kenntnis zu geben.

Die → **Hausgruppenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer → **Niederschrift** festzuhalten. Eine Kopie der Niederschrift ist an den Vorstand der Genossenschaft einzusenden.

§ 9

Kommissarische
Hausgruppenvorstände

Der Vorstand der Genossenschaft kann für den Fall, dass mangels Beschlussfähigkeit der Hausgruppenversammlung oder der Unterschreitung der Mehrheitserfordernisse die Wahl eines Hausgruppenvorstandes nicht möglich ist, einen kommissarischen Hausgruppenvorstand benennen.

Die → **Benennung eines kommissarischen Hausgruppenvorstandes erfolgt für 2 Jahre**, sofern nicht eine zu einem späteren Zeitpunkt abgehaltene Hausgruppenversammlung einen ordentlichen Hausgruppenvorstand wählt.

§ 10

Rechtliche Stellung der
Hausgruppenvorstände

Die → **Mitglieder des Hausgruppenvorstandes sind ehrenamtlich tätig.** Aufwendungen und Auslagen des Hausgruppenvorstandes werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet.

Die Hausgruppenvorstände oder einzelne ihrer Mitglieder können die Genossenschaft nicht rechtsverbindlich vertreten und keine Tätigkeiten für die Genossenschaft ausüben, die ihren Organen im Sinne des Genossenschaftsgesetzes obliegen.

Die Aufgaben des Hausgruppenvorstandes werden durch seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wahrgenommen und beschränken sich auf den innergenossenschaftlichen Bereich. Zur Außenvertretung ist er nur nach vorheriger Bevollmächtigung durch den Vorstand der Genossenschaft berechtigt.

§ 11 Kontrollfunktion

Die → **Tätigkeit der Hausgruppenvorstände unterliegt der Kontrollfunktion des Vorstandes** nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung. Bei wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB ist der → **Vorstand berechtigt, einzelne Mitglieder oder den gesamten Hausgruppenvorstand abzusetzen**, oder ihm mit sofortiger Wirkung die Amtsführung bis auf weiteres zu untersagen.

Dieser Maßnahme hat eine Abmahnung mit Androhung der Amtsenthebung voranzugehen. Innerhalb eines Monats hat der Vorstand über die Fortführung der Amtsgeschäfte oder über die Entpflichtung von ihnen zu entscheiden.

Jeder aus seiner Amtspflicht Entlassene kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung durch einen an den Aufsichtsratsvorsitzenden gerichteten eingeschriebenen Brief → **Beschwerde einlegen**. Über ihn wird in gemeinsamer Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand endgültig entschieden.

§ 12 Datenschutz

Mitglieder des Hausgruppenvorstandes sind über Tatsachen, die sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, die z. B. Wohnungsinhaber oder andere Mitglieder betreffen können, → **zur Verschwiegenheit verpflichtet**. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

Vielen Dank.

Beamten-Wohnungs-Verein zu Berlin eG
Lutherstraße 11
12167 Berlin

info@bwv-berlin.de
www.bwv-berlin.de